

Merkblatt Rotes Kennzeichen für Oldtimerfahrzeuge (§ 17 Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV)

Die Zuteilung eines roten Kennzeichens ist auf schriftlichen Antrag für Oldtimerfahrzeuge möglich. Das rote Kennzeichen darf für Veranstaltungen verwendet werden, die der Darstellung von Oldtimerfahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, des weiteren für Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen, für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten sowie für Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung.

Die roten Kennzeichenschilder sind sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

Das Fahrzeugscheinheft für das rote Kennzeichen ist **stets** bei der Fahrt mitzuführen. Über alle Fahrten sind nach der Fahrt fortlaufende Aufzeichnungen im Fahrtennachweisbuch zu führen, aus denen der Tag der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer (Name, Vorname) mit dessen Anschrift, die Art und der Hersteller des Fahrzeuges, die Fahrgestellnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Die Eintragungen können nach den Fahrten erfolgen. Das Fahrtennachweisbuch braucht nicht mitgeführt werden.

Die Zuteilung des roten Kennzeichens für Oldtimerfahrzeuge kann bei unzuverlässigem Verhalten widerrufen werden.

Wird ein Fahrzeug unter einem roten Oldtimerkennzeichen geführt, darf dieses Fahrzeug nicht mehr unter einem allgemeinen oder historischen Kennzeichen aktuell zugelassen sein und werden.

Die einmalige Gebühr für die Zuteilung des roten Kennzeichens beträgt **175,90€, zuzüglich den Kosten für die Kennzeichenschilder**. Das rote Kennzeichen ist **versicherungs- und steuerpflichtig**. Die Kfz-Jahressteuerpauschale beträgt bei PKW, LKW und ähnl. ca. **192,00€** und bei Motorrädern ca. **46,00€**.

Dem Antrag auf Zuteilung eines roten Kennzeichens für Oldtimerfahrzeuge sind beizufügen:

- 1.) schriftlicher Antrag mit Begründung über den Einsatz der roten Kennzeichens
- 2.) aktuelles Polizeiliches Führungszeugnis für Behörden (zu beantragen im Bürgeramt der zuständigen Gemeinde bzw. Stadt)
- 3.) Versicherungsbestätigungskarte für ein rotes Kennzeichen
- 4.) Zulassungsdokumente (Fahrzeugbrief und –schein)
- 5.) für jedes Fahrzeug muss ein „Oldtimergutachten“ (§23 Straßenverkehrszulassungsordnung –StVZO) vorgelegt werden. Dieses Gutachten wird von technischen Überwachungsvereinen oder amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen erstellt. Die Erstzulassung des Fahrzeuges muss mindestens 30 Jahre zurückliegen. **ACHTUNG:** Sollte dem Fahrzeug bereits ein historisches Kennzeichen zugeteilt worden sein, dann benötigen Sie grundsätzlich kein Gutachten nach § 23 StVZO. Allerdings ist dann der Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung notwendig.

Hinweise zu vor dem 1. März 2007 zugeteilten roten Kennzeichen für Oldtimerfahrzeuge:

Die Inhaber dieser roten Kennzeichen haben Besitzstandswahrung. Das bedeutet, dass der Bestand der Fahrzeuge bei bereits zugeteilten roten Kennzeichen für den jeweiligen Inhaber bestehen bleibt. Dies gilt auch bei einem Umzug in einen anderen Zulassungsbezirk. Sollen jedoch neue Fahrzeuge aufgenommen werden, so gelten die neuen Vorschriften (siehe Punkt 5 der erforderlichen Unterlagen). Ebenso gelten diese Vorschriften bei der Übernahme eines Fahrzeuges aus dem Bestand eines roten Oldtimerkennzeichens eines anderen Inhabers. In solchen Fällen gibt es keinen Bestandsschutz.